

Keine Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten bei nicht geklärt Kausalität des Schadens

Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 07.02.2019 – Az. 12 U 60/17

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat in seinem Urteil vom 7. Februar 2019 (Az. 12 U 60/17) klargestellt, dass die Aufklärungsrüge eines Patienten nur Erfolg haben kann, wenn der Schaden nachweislich durch den ärztlichen Eingriff verursacht wurde.

I. Zum Sachverhalt

Der Kläger hatte sich einer Hüfttotalendoprothese unterzogen. In der Folgezeit zeigte sich beim Kläger eine Schädigung des Nervus femoralis.

Nach Ansicht des Klägers ist die Nervenschädigung auf den Eingriff zurückzuführen. Der Kläger verlangt Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Behandlungsfehlers und macht zudem geltend, er sei nicht ausreichend über die mit dem Eingriff verbundenen Risiken sowie etwaige Behandlungsalternativen aufgeklärt worden. Insbesondere habe man ihm nicht mitgeteilt, dass mit dem Eingriff das Risiko dauerhafter Nervenschädigungen verbunden sei.

Durch die Beweisaufnahme konnte nicht geklärt werden, ob die Schädigung operationsbedingt erfolgt ist. Dagegen spricht nach Ansicht des gerichtlichen Sachverständigen, dass keine motorischen Ausfälle aufgetreten sind, die für eine operationsbedingte Schädigung typisch sind. Ob die Beschwerden des Klägers von degenerativen Veränderungen der Lendenwirbelsäule herrühren, ließ sich ebenfalls nicht abschließend klären.

Daraufhin wies das Landgericht die Klage als unbegründet ab, weil der Kläger nicht den ihm obliegenden Nachweis geführt habe, dass die Schädigung auf den ärztlichen Eingriff zurückzuführen sei.

Gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichtes legte der Kläger Berufung ein.

II. Zur Rechtslage

Das Brandenburgische Oberlandesgericht kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Pflichtverletzungen des Arztes im Zusammenhang mit der Operation erkennen.

Die Hüfttotalendoprothese sei indiziert gewesen. Behandlungsfehler während der operativen Implantation seien dem behandelnden Arzt nach Aussage des Sachverständigen nicht unterlaufen.

Soweit beim Kläger nach der Operation eine Schädigung der sensiblen Anteile des Nervus femoralis diagnostiziert worden sei, stehe nicht fest, dass diese Schädigung durch die Operation verursacht wurde. Es fehle an dem für die richterliche Überzeugungsbildung erforderlichen Grad an Gewissheit, dass die Schädigung des Nervus femoralis auf einem Behandlungsfehler während der Operation beruhe. Dass sich mit der Nervenschädigung ein eingriffsspezifisches Risiko verwirklicht hat, ist nach Ansicht des Berufungssenates ebenfalls nicht nachgewiesen.

Eine Haftung der Beklagten wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten komme deshalb nicht in Betracht. Über Behandlungsalternativen brauchte nicht aufgeklärt zu werden, weil es nach Ansicht des Sachverständigen im vorliegenden Fall keine echte Behandlungsalternative gegeben habe.

Ob und in welchem Umfang der Kläger über das mit dem Eingriff verbundene Risiko von Nervenschädigungen aufgeklärt worden sei, könne dahinstehen, weil der Nachweis fehle, dass die Operation ursächlich für die Nervenschädigung sei.

Folgerichtig hat das Brandenburgische Oberlandesgericht die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

III. Fazit

Das Urteil zeigt mustergültig auf, was Patient und Arzt im Haftungsfall jeweils darlegen und nachweisen müssen.

Der Patient muss zunächst substantiiert ausführen und im Bestreitensfall beweisen, dass er einen Schaden aufgrund des durchgeführten Eingriffs erlitten hat.

Der Umstand, dass Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff auftreten, ersetzt den Kausalitätsnachweis nicht.

Kann der Patient diesen Nachweis nicht führen, weil beispielsweise nicht zu klären ist, ob der Schaden durch den Eingriff verursacht wurde, so geht dies zu seinen Lasten.

In diesem Fall bedarf es nicht mehr der Prüfung, ob der Patient im Vorfeld des Eingriffs ordnungsgemäß aufgeklärt wurde. Nur wenn die Kausalität zwischen Schaden und Eingriff vom Patienten nachgewiesen wurde, bleibt Raum für die Aufklärungsrüge. Dann erst kann der Patient nämlich argumentieren, der Arzt habe mangels wirksamer Einwilligung rechtswidrig gehandelt und müsse daher die durch den Eingriff entstandenen Schäden ersetzen.

Dass die Aufklärung ordnungsgemäß erfolgt ist, hat der Arzt darzulegen und zu beweisen. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, so bleibt dem Arzt nur der Einwand der hypothetischen Einwilligung des Patienten, d. h. die Behauptung, der Patient hätte auch in Kenntnis aller aufklärungsrelevanten Risiken und Risikofolgen die Operation vornehmen lassen. Dieser Einwand ist jedoch vielfach ein stumpfes Schwert, weil es nach ständiger Rechtsprechung zur Entkräftung des Einwands ausreicht, wenn der Patient einen plausiblen Entscheidungskonflikt darlegt.

Umso wichtiger ist es für einen beklagten Arzt, die vom Patienten behauptete Kausalität zwischen Schaden und Eingriff in Frage zu stellen. Nachweisprobleme gehen zu Lasten des Patienten. Eine Klage ist bereits bei fehlendem Nachweis der Kausalität

abweisungsreif. Auf die Frage einer ordnungsgemäßen Aufklärung des Patienten kommt es dann, wie das vorliegende Urteil zeigt, nicht mehr an.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im Dezember 2019 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.